



Swiss Confederation

## Information Tierschutz

### Jährlicher Bericht über die Versuchstierhaltung (Bericht HC):

### Erläuterungen zu Bericht HC

V1.0 14.01.2021

#### Inhaltsverzeichnis (gemäss Bericht HC)

|                    |   |
|--------------------|---|
| GRUNDDATEN .....   | 3 |
| BESTÄTIGUNGEN..... | 4 |
| TIERE.....         | 5 |

## **1 Zweck und Anwendungsbereich**

Es ist die Absicht des Gesetzgebers, im Bereich der Tierversuche Transparenz zu schaffen und damit eine sachliche Diskussion zu fördern. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) veröffentlicht jährlich eine Statistik, die sämtliche Tierversuche erfasst. Sie informiert die Öffentlichkeit über Fragen betreffend Tierversuche und über gentechnische Veränderungen an Tieren. Die entsprechende Information enthält die notwendigen Angaben, um die Beurteilung der Anwendung der Tierschutzgesetzgebung zu ermöglichen (Art. 36 Tierschutzgesetz, TSchG; SR 455).

Diese Erläuterungen richten sich an die Versuchstierhaltungen und an die Behörden. Das Ziel dieser Erläuterungen ist es, das Verfassen und Beurteilen der Berichte zu unterstützen und die Zahl erforderlicher Rückfragen zu beschränken.

Die Erläuterungen gelten als Referenz, wenn es beim Ausfüllen der einzelnen Ziffern zu Unklarheiten kommt.

Die Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V; SR 455.61) regelt den Betrieb des elektronischen Informationssystems animex-ch.

Es sind zusätzliche Anweisungen von den kantonalen Behörden zu beachten, z.B. bezüglich Sprache oder ob weitere Dateien (z.B. wissenschaftliche Literatur, Publikationen) anzuhängen sind.

## **2 Formale Aspekte der Berichte**

Gemäss Art. 114 Abs. 2 Bst. d Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) ist die Leiterin oder der Leiter einer Versuchstierhaltung für die Berichterstattung verantwortlich. Es muss der kantonalen Behörde die Gesamtzahl der pro Kalenderjahr gezüchteten (erzeugten) sowie importierten Tiere mit dem Formular HC gemeldet werden.

Gemäss Art. 145 Abs. 1 TSchV muss die Leiterin oder der Leiter einer Versuchstierhaltung der kantonalen Behörde pro Kalenderjahr für jede Tierart sowie für gentechnisch veränderte und belastete Linien oder Stämme die Gesamtzahl der gezüchteten und erzeugten Tiere jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres über das Informationssystem animex-ch melden.

Die Kantone prüfen die Angaben und übermitteln gemäss Art. 145 Abs. 2 TSchV anschliessend den Bericht dem BLV.

## **3 Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern**

Diese Erläuterungen enthalten Informationen zum Zweck der einzelnen Einträge und zum erwarteten Inhalt und sie weisen darauf hin, worauf besonders zu achten ist.

|                    |                                                                                                                          |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Titel:</b>      | <b>Gesuchsnummer</b>                                                                                                     |
| INHALT             | Nicht auszufüllen, Zuweisung der Nummer erfolgt durch das System (nationale Nummer) und den Behörden (kantonale Nummer). |
| ZWECK DES EINTRAGS | Eindeutige Identifikation des Berichts.                                                                                  |

## GRUNDDATEN

|                  |                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ziffer 01</b> | <b>Für das Jahr {Jahr}</b>                                                                                                                                                                                                                               |
| INHALT           | Bezeichnet das Berichtsjahr.                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Ziffer 02</b> | <b>Name der Versuchstierhaltung</b>                                                                                                                                                                                                                      |
| INHALT           | <p>Der Name der Versuchstierhaltung wird durch das System vorausgefüllt und kann nicht bearbeitet werden.</p> <p>Wenn der Name der Versuchstierhaltung in der pull-down Liste nicht erscheint, ist die zuständige kantonale Behörde zu kontaktieren.</p> |
| <b>Ziffer 03</b> | <b>Adresse der Versuchstierhaltung</b>                                                                                                                                                                                                                   |
| INHALT           | <p>Postadresse der Versuchstierhaltung. Wird aus der Bewilligung (Formular H) übernommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strasse</li> <li>• Postleitzahl</li> <li>• Ort</li> </ul>                                                         |
| <b>Ziffer 04</b> | <b>Leiterin oder Leiter der Versuchstierhaltung</b>                                                                                                                                                                                                      |
| INHALT           | <p>Kontaktangaben der Leiterin oder des Leiters der Versuchstierhaltung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name</li> <li>• Email</li> <li>• Tel. Nr.</li> </ul>                                                                               |

## Ziffer 05

### Adresse der kantonalen Behörde

INHALT

Bezeichnet die zuständige kantonale Tierschutzbehörde. Wird aus der Bewilligung (Formular H) übernommen.

Wird von der Bewilligung für die Versuchstierhaltung (Formular H) übertragen.

- Name
- Strasse
- Postleitzahl
- Ort

## BESTÄTIGUNGEN

## Ziffer 06

### Bestätigung der Versuchstierhaltung

INHALT

Bestätigung der Versuchstierhaltung, dass die Daten korrekt sind. Gemäss Art. 114 Abs. 2 Bst. d TSchV (SR 455.1) ist der Leiter oder die Leiterin einer Versuchstierhaltung für die Berichterstattung verantwortlich.

#### Name und Rolle

Name der Person, die den Bericht bei der kantonalen Behörde einreicht. Der Name wird beim Einreichen vom System eingefügt.

#### Erklärung der Korrektheit

Mit dem Einreichen bei der kantonalen Behörde bestätigt die zuständige Person, dass die Informationen im Bericht vollständig und korrekt sind und durch die Leiterin oder durch den Leiter der Versuchstierhaltung überprüft worden sind.

#### Datum: Zeitstempel beim Einreichen

Datum des Einreichens des Berichtes bei der kantonalen Behörde.

ZWECK DES EINTRAGS

Ersetzt Unterschrift im elektronischen Dossier.

## Ziffer 07

### Bestätigung der kantonalen Behörde

INHALT

Die Person, die den Bericht an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) weiterleitet, bestätigt, dass die Daten aus der Versuchstierhaltung überprüft wurden und plausibel sind.

#### Name

Name der Person, die den Bericht beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) einreicht. Der Name wird beim Einreichen vom

System eingefügt.

### **Bestätigung der Richtigkeit**

Mit dem Einreichen an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) bestätigt die verantwortliche Person, dass die kantonale Behörde die Vollständigkeit der Angaben des Bewilligungsinhabers überprüft hat und deren Plausibilität bestätigt.

### **Datum: Zeitstempel beim Einreichen**

Datum des Weiterleitens des Berichtes an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

ZWECK DES EINTRAGS

Ersetzt Unterschrift im elektronischen Dossier.

## **TIERE**

### **Ziffer 08**

#### **Tierliste**

INHALT

Anzugeben sind alle im Berichtsjahr in der Versuchstierhaltung geborenen und vom Ausland importierten Tiere, unabhängig davon, ob sie in Versuchen eingesetzt wurden oder nicht, die Versuchstierhaltung verlassen haben, zur Zucht eingesetzt oder euthanasiert worden sind. Säugetiere sind beim Absetzen zu zählen, Vögel und Reptilien beim Schlüpfen und Amphibien und Fische, wenn die Larven frei Futter aufnehmen.

Für Linien und Stämme, die keine belasteten Tiere aufweisen, auch wenn sie gentechnisch verändert sind, können die Tierzahlen als Gesamtzahl angegeben werden. Linien und Stämme, die belastete Linien aufweisen, ob gentechnisch verändert oder nicht, müssen einzeln angegeben werden. Bei gentechnisch veränderten Tieren wird zwischen den Tieren, welche die gentechnische Veränderung aufweisen und den Wildtyp-Tieren aus diesen Verpaarungen unterschieden.

#### **Gentechnisch verändert**

Wurden die Tiere gentechnisch verändert? Ja/Nein Auswahl. Entsprechend erscheinen die weiter zu erfassenden Eingabefelder.

Beim Generieren und Züchten von gentechnisch veränderten Linien entstehen auch Tiere, welche die genetische Veränderung nicht tragen, in diesem Sinne also Wildtyp-Tiere sind, die als solche innerhalb der gentechnisch veränderten Tiere zu erfassen sind.

Spontane Mutationen gelten nicht als gentechnische Veränderung, sind also nicht als genetisch veränderte Tiere sondern als Wildtyp zu erfassen.

## Information zu den Tierarten

### Tierart

Name der Tierart in der pull-down Liste auswählen.

Die Auswahl in der pull-down Liste hängt von Angaben im Schaltfeld "Genetisch verändert" ab.

### Andere Arten (im Falle von anderen Labornager, andere nicht Säugetiere, andere Säugetiere oder Wilde Nager)

Wenn in der pull-down Liste "Andere Labornager", "Weitere Säuger", "Weitere Nicht-Säuger", "Wilde Nager" oder "Andere\_Labornager gm" ausgewählt wird, ist die genaue Tierart anzugeben.

Unter "Wilde Nager" sind alle Tiere der Nagergruppe zu verstehen, die nicht aus Linien stammen, die seit vielen Generationen unter Laborbedingungen gezüchtet worden sind. Als „wilde Nager“ gelten alle Nagetiere ausser der Labormaus (*Mus musculus*), der Laborratte (*Rattus norvegicus*), dem Laborhamster (*Mesocricetus auratus*), der mongolischen Wüstenrennmaus (*Meriones unguiculatus*) oder dem Labormeerschweinchen (*Cavia porcellus*).

### Belastete Linien (belasteter Phänotyp)

Entsprechend der Definition in Art. 2 Abs. 3 Bst. k und l TSchV (SR 455.1) sind alle Linien, in denen belastete Tiere vorkommen, einzeln als belastete Linien im Bericht HC anzugeben, auch wenn nicht alle Tiere das belastete Gen exprimieren oder die Belastung durch Haltungs- und Pflegemassnahmen kompensiert werden kann.

Die Tiere einer belasteten Linie sind nicht alle (gleich) belastet, viele exprimieren das belastende Gen nicht unmittelbar oder erleiden nicht den prospektiv festgelegten Schweregrad. Alle Tiere einer belasteten Linie werden unter dieser Linie aufgelistet, unbeachtet ihrer individuellen genotypischen Konstellation oder tatsächlichen Belastungen.

Die Nachkommen aus einer Verpaarung mit heterozygoten Tieren der belasteten Linie und Wildtyp-Tieren müssen unter dieser belasteten Linie aufgelistet werden. In gentechnisch veränderten Linien können Wildtyp-Tiere auftreten. Auch diese werden unter der belasteten Linie erfasst. Die im Formular HC anzugebende Gesamtzahl aller in der Linie erzeugten Tiere muss deshalb nicht der Zahl effektiv belasteter Tiere entsprechen.

**Name der belasteten Linie:** Namen der belasteten Linie angeben. Die Bezeichnung muss mit derjenigen auf dem Datenblatt übereinstimmen.

### Anzahl in der Versuchstierhaltung geborene Tiere oder Anzahl vom Ausland importierte Tiere

Nachdem zunächst die Auswahl getroffen worden ist, ob es sich um gentechnisch veränderte Tiere handelt oder nicht, muss in der Folge

angegeben werden, wie viele Tiere aus der eigenen Versuchstierhaltung stammen oder importiert worden sind.

Dabei ist bei gentechnisch veränderten Linien zu unterscheiden, ob die Tiere die genetische Veränderung tragen (als gentechnisch veränderte Tiere anzugeben) oder nicht (als Wildtyp anzugeben).

Zugänge aus schweizerischen Versuchstierhaltungen müssen nicht gezählt werden, wenn diese bereits im Herkunftsbetrieb gezählt werden. Dies ist durch die Leiterin oder den Leiter der Versuchstierhaltung (HAF) abzuklären.